

gegeben vor. Für Form und Inhalt ist das Reichsgesetz maßgebend¹⁾; ermächtigt dieses die Landesregierung, eine Beschränkung zu treffen, so kann und darf nur der Senat die Bestimmung durch Verordnung treffen, wobei freilich nichts im Wege steht, daß er sich über den Inhalt unverbündlich mit der Bürgerchaft verständigt.

Verwaltungsverordnungen, enthaltend z. B. dienstliche Anweisungen an untere Beamte oder auch unverbindliche Bekanntmachungen an das Publikum, kann jede Behörde innerhalb ihres Wirkungsbereiches erlassen. Ob und wie eine Bekanntmachung erfolgen soll, muß der Zweck ergeben.

§ 68. Die Prüfung der Rechtsgültigkeit von Gesetz und Verordnung durch den Richter.

Über die Befugnis des Richters, Gesetze und Verordnungen auf ihre Gültigkeit zu prüfen, enthält das Preussische Recht keine gesetzlichen Vorschriften; in Ermangelung solcher entscheiden die allgemeinen Rechtsgrundsätze. Danach ist zu scheiden:

1. Die formelle Gültigkeit des Gesetzes, das verfassungsmäßige Zustandekommen, hat der Richter zu prüfen. Er soll und kann nur als Gesetz anwenden, was wirklich Gesetz ist. Wie weit aber hat sich die Prüfung zu erstrecken? Wann kann er sich überzeugt halten, daß die Formen gewahrt sind? Die Antwort ist: Die gehörige Kundgabe durch das berufene Organ, also den Senat, bezeugt maßgeblich die Innehaltung des Weges der Gesetzgebung. Weiter Zurückliegendes ist der Nachprüfung entzogen.²⁾

2. Nach ihrem Inhalt hat der Richter zu prüfen, ob eine Verordnung vom Senat oder der sonstigen verordnenden Behörde erlassen werden durfte, ob sie gesetzmäßig ist.³⁾ Ebenso hat der Richter

¹⁾ Ist auch dem Reichsgericht die Einwirkung noch einer andern Behörde außer der erlassenden durch Mitgenehmigung oder auch tatsächliche Äußerung erforderlich (z. B. Gewerbeordnung § 76, 120 a Abs. 2), so ist in der Publikation zum Ausdruck zu bringen, daß dem Genüge geschieht ist. Entsch. des Reamerg. v. 27. Dec. 1900. Jur. Jg. 1901 S. 238 Nr. 20; cf. auch oben § 40 S. 109 Anm. 2.

²⁾ So auch Oberappellationsgericht Lübeck in Senften's Archiv Bd. 26 S. 162 (Stk. Seite). Jahrb. Bd. II S. 39 f., O. Mayer, Bern. H. Bd. I S. 282; auch Prof. G. Meyer, Staatsrecht § 173, 2 a S. 568.

³⁾ Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. XXIV S. 9; Jahrb. Bd. II § 58 S. 98; G. Meyer, Staatsrecht § 173 S. 568; auch Prof. O. Mayer, Bern. H. Bd. I S. 282 Anm. 17.